

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund von § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit §§ 4, 21 Abs. 2 und 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158) sowie die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (GVBl. S. 291) zuletzt geändert durch die Verordnung des SMI zur Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 08.03.2010 (SächsGVBl. S. 97) hat der Stadtrat in seiner 15. Sitzung am 21. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hohenstein-Ernstthal.

§ 2 Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

1. für den Gemeindefeuerleiter	141,00 €
2. für den Stellvertretenden Gemeindefeuerleiter	100,00 €
3. für den Ortswehrleiter	76,50 €
4. für den Stellvertretenden Ortswehrleiter	37,50 €
5. für den Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal	49,50 €
6. für den Jugendwart der Ortsfeuerwehr Wüstenbrand	30,00 €
7. für den Seniorenwart	13,50 €

§ 3 Weitere Entschädigungen

1. Ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die nicht Funktionsträger gemäß § 1 sind, können eine Entschädigung im Sinne des § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten, wenn sie nachweislich regelmäßig und über das übliche Maß hinaus ehrenamtlichen Feuerwehrdienst leisten.
2. Der Gemeindefeuerwehrausschuss legt auf Vorschlag des Wehrleiters den entsprechend Absatz 1 zu entschädigenden Personenkreis fest. Auszahlungsgrundlage ist ein Beschluss des Gemeindefeuerwehrausschusses.
3. Für die zusätzliche Entschädigung der im Absatz 1 genannten Personen steht jährlich ein Betrag von maximal 6.000,00 € zur Verfügung.

§ 4 Auslagenpauschale

1. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.
2. An die Feuerwehrangehörigen, die an einem Einsatz, einer Übung oder einer Schulung in der Wehr teilgenommen haben, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € gezahlt.
3. Die Auslagenpauschale wird unabhängig von den Festlegungen des § 1 gezahlt.

§ 5**Zahlung der Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale**

1. Die Entschädigung wird für den jeweiligen vollen Monat gezahlt, in dem die betreffende Funktion ausgeübt wird. Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der dem Anspruchszeitraum entsprechende Teil der Entschädigung gezahlt. Hierbei werden als voller Monat 30 Tage angesetzt.
2. Die Auszahlung der Entschädigung für die Funktionsträger (§ 2) und der zusätzlichen Entschädigung (§ 3) erfolgt jährlich bis zum Jahresende.
3. Die Auslagenpauschale (§ 4) wird bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres gezahlt.
4. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 6**Tätigkeit als Ausbilder bzw. Helfer der Ausbilder**

1. Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Ausbilder der Feuerwehr sind die Befähigung durch die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen einer Landesfeuerwehrschule sowie die Bestellung durch den Gemeindeführer.
2. Diese Aufwandsentschädigung beträgt für
 - die Ausbilder 15,00 €/Stunde und
 - die Helfer der Ausbilder 7,50 €/Stunde.
3. Die Ausbildungsdienste sind durch den Gemeindeführer zu bestätigen.

Zuwendungen bei Dienstjubiläen

Für „Treue Dienste“ in der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal werden für

- 10 Jahre 100 €,
- 20 Jahre 200 €,
- 30 Jahre 300 €,
- 40 Jahre 400 € und
- 50 Jahre 500 €

gezahlt.

§ 8**Entschädigung für Bereitschaftsdienst**

Für Bereitschaftsdienst kann auf Antrag für jeden Kameraden bis sechs Stunden 13,00 € und über sechs Stunden 25,50 € gezahlt werden.

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

1. Für Feuersicherheitsdienst werden 7,00 €/Stunde und Person gezahlt.
2. Die Anspruchsberechtigung bestätigt der Wehrleiter.

§**10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig verliert die am 08.11.2006 und 19.10.2010 durch den Stadtrat beschlossene Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal ihre Gültigkeit.

Hohenstein-Ernstthal, den 22.12.2010

Homilius
Oberbürgermeister